

Antragsteller: (Name, Vorname, Firma)

Datum

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

Fax

Stadtverwaltung Bad Aibling
Ordnungsamt / Verkehrsrecht
Marienplatz 1
83043 Bad Aibling

E-Mail verkehrsrecht@bad-aibling.de

Tel.: 0 80 61 / 49 01 - 4 44

Fax.: 0 80 61 / 49 01 - 1 36

Antrag auf Sondernutzung

für öffentliche Verkehrsflächen
gemäß Art. 18 des Bayerischen Straßen- und
Wegegesetz (BayStrWG)

1. Beantragte Sondernutzung

Ort der Maßnahme (genaue Bezeichnung der Straße bzw. des Platzes, Hausnummer)

2. Art der Sondernutzung

Ausführender Unternehmer (Name, Anschrift, Telefon, Verantwortlicher)

-
- Baugerüst
- Baustelleneinrichtung Länge _____ m x Breite _____ m = _____ m²
- Ablagern von Baumaterial
- o.g. ist auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz
- Absetzcontainer bis 5 m³ Abrollcontainer bis 11 m³
 bis 7 m³ bis 22 m³
 bis 10 m³ bis 33 m³
 bis 36 m³
- Ausstellen von Waren Frontmeter (Breite) _____ m
- Aufstellen von
Tischen und Stühlen Stühle _____ Stück
Tische _____ Stück
- Kundenstopper (Werbeständer, Hinweistafeln) max. 1 Stück pro Geschäft
- Warenständer (Wühltische, Auslagen) max. 2 Stück pro Geschäft _____ Stück
- Werbe- oder Informationsstand, Infomobil _____ Stück
- Anhänger (abgestellt) _____ Stück

Verkaufsstände (außerhalb des Marktverkehrs) _____ Stück

Wandautomaten, Vitrinen (über 20 cm ausragend) _____ Stück

Schaufenster, Schaukästen (über 20 cm ausragend) _____ Stück

3. Maßnahme

Vorgesehene Straßen- oder Gehwegsfläche

| | <u>Fahrbahn</u> | <u>Gehweg</u> | <u>Radweg</u> | <u>Parkfläche</u> | <u>Sonstiges</u> |
|-------------|-----------------|---------------|---------------|-------------------|------------------|
| Länge in m | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Breite in m | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Tiefe in m | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |

4. Dauer der Sondernutzung

Dauer _____ Datum/Uhrzeit von _____ bis _____

Sperrung wird beantragt _____ Datum/Uhrzeit von _____ bis _____

5. Wiederherstellung

beauftragter Unternehmer

Die in Anlage I und II abgedruckte Erklärung, die Hinweise sowie den Auszug aus dem BayStrWG haben wir zur Kenntnis genommen:

Bauherr/Dienststelle

ausführender Unternehmer

Datum, Unterschrift, Siegel

Datum, Unterschrift

Anlage I

Auszug aus dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz von 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958)

Art. 18

Sondernutzung nach öffentlichem Recht

- (1) ¹ Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. ² Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (2) ¹ Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. ² Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
- (2a) ¹ Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. ² Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im Übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. ³ Das Staatsministerium des Innern regelt die Erhebung und Höhe der Sondernutzungsgebühren durch Rechtsverordnung, soweit sie dem Freistaat Bayern als Träger der Straßenbaulast zustehen. ⁴ Die Landkreise und Gemeinden können dies durch Satzung regeln, soweit ihnen die Sondernutzungsgebühren zustehen. ⁵ Für die Bemessung der Sondernutzungsgebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (3) ¹ Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. ² Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (5) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis bestehen.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.

Hinweise

- (1) Es sind Pläne mit Maßangaben über Art und Umfang der Arbeiten, Arbeitsstellenbegrenzung und verbleibende freie Verkehrsfläche sowie Verkehrzeichenpläne zur Verkehrsregulierung den Antrag beizufügen.
- (2) Sind mehrere Unternehmen an der Maßnahme beteiligt, so sind in einer Aufstellung dem Antrag beizufügen.

Erklärung

Der Antragsteller und die ausführenden Unternehmen versichern ausdrücklich, dass sie die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr übernehmen, wenn die Ausnahmegenehmigung und Anordnung erteilt wird. Ereignen sich Unfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihr im ursächlichen Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast im vollen Umfang übernommen.

Anlage II

- Richtmaße -

